

Satzung zur Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2021 und 2022

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am *(Datum wird von 10 ausgefüllt)* folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2021 und 2022 vom 18. März 2021 beschlossen:

§ 1
Änderung

§ 1 erhält folgende Fassung:

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 LadÖG anlässlich des Frühlingmarktes am 18. April 2021 und 3. April 2022, der Veranstaltung der Tübingen Erleben GmbH am 1. August 2021, des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 19. September 2021 und 18. September 2022 sowie der Veranstaltung der TüGast am 31. Juli 2022 jeweils in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den *(Datum wird von 10 ausgefüllt)*

Boris Palmer
Oberbürgermeister